

1742 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (4. Kraftfahrgesetz-Novelle) und zivilrechtliche Bestimmungen über den Gebrauch von Sturzhelmen getroffen werden

Die technische Entwicklung im Bereich der Konstruktion von Kraftfahrzeugen schreitet immer mehr voran. Dieser Entwicklung passen die Erzeugerstaaten der Fahrzeuge ihre Vorschriften laufend an. Die besondere Lage Österreichs erfordert ein gleiches hinsichtlich der österreichischen Vorschriften (des Kraftfahrgesetzes 1967), da sonst einerseits Fahrzeuge, die den verschärften Vorschriften in ihrem Erzeugerland nicht mehr entsprechen, nach Österreich importiert würden, andererseits in Österreich erzeugte Fahrzeuge nicht mehr exportiert werden könnten. Diese Überlegungen liegen den Neuerungen der technischen Vorschriften des vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates zugrunde. Die Änderungen der rechtlichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 sollen im Bereich der Verwaltung aufgetretenen Unzukömmlichkeiten begegnen und Vereinfachungen einführen. Weiters wird der Text des Kraftfahrgesetzes 1967 an die neue, durch das Bundesministeriengesetz 1973 geschaffene Kompetenzlage angepaßt. Schließlich sollen durch die Einführung neuer Legaldefinitionen der Gesetzestext leichter lesbar gemacht und für die Verwaltungspraxis brauchbare Kurzbezeichnungen eingeführt werden. Im Hinblick auf die große Anzahl von Schädelverletzungen nach Unfällen von Motorradfahrern soll für die Lenker und Beifahrer dieser Fahrzeuge nunmehr die Benützung von Sturzhelmen vorgeschrieben werden, wobei dies als höchstpersönliche Verpflichtung mit rein zivilrechtlichen Folgen sanktioniert wird.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

./.

- 2 -

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (4. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle) und zivilrechtliche Bestimmungen über den Gebrauch von Sturzhelmen getroffen werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 12 05

Ing. E d e r  
Berichterstatter

Dr. H e g e r  
Obmann